

mokratischen Republik die entsprechenden Angaben gemacht hatten, ergaben sich für den Geheimdienst neue Anknüpfungspunkte, um diesen Menschenhandel zu forcieren. Die vom Angeklagten übermittelten Informationen versetzten das Bundesamt für Verfassungsschutz in die Lage, die Methoden festzustellen, die sich am besten zur systematischen Beeinflussung weiterer Bürger mit dem Ziel der Abwerbung eignen. Eine solche Möglichkeit der Beeinflussung wurde aber auch in bezug auf die Auskunftspersonen, deren Namen vom Angeklagten dem Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt worden sind, geschaffen.

Schließlich schafft die nachträgliche Überprüfung der angeblichen Gründe für das illegale Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik die Grundlage dafür, die in den Flüchtlingslagern befindlichen Personen zu weiteren feindlichen Handlungen gegen die DDR zu erpressen. Die vom Angeklagten H. im Auftrage des Bundesamtes für Verfassungsschutz ausgeübte Tätigkeit stellt somit einen untrennbaren Bestandteil des organisierten Menschenhandels dar.

Der Angeklagte hat sich im Auftrage der Agenten „Otto“ und „Bernhard“ als Kurier des Bundesamtes für Verfassungsschutz betätigt, indem er die Verbindung zwischen dem Zeugen P. und der Westberliner Dienststelle dieser Organisation wieder herstellte und einer Mahlsdorfer Bürgerin einen Brief überbrachte. Außerdem war er bemüht, einen Leipziger Ingenieur und eine im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen beschäftigte Angestellte für die gegen die Arbeiter- und Bauern-Macht gerichtete Tätigkeit der genannten Spionage- und Menschenhandelsorganisation zu gewinnen.

Für die strafrechtliche Beurteilung der Handlungen des Angeklagten ist es ohne Bedeutung, daß er auf die ihm für seine Tätigkeit wiederholt angebotenen „Honorare“ verzichtet hat, weil er sich seit 1956 als sog. 131er vom westdeutschen Staat eine Monatspension zahlen ließ. Der Charakter des Bundesamtes für Verfassungsschutz war dem Angeklagten bekannt.

Die Handlungen des Angeklagten H. stellen Verbrechen nach § 14 StEG in Tateinheit mit § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG dar.

Die Angeklagte P. übernahm im Juli 1961 vom amerikanischen Geheimdienst CIA den Auftrag, ihre Nichte sowie deren Ehemann, welcher Offizier der NVA ist, zum illegalen Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik zu verleiten. Zu diesem Zweck traf sie sich mehrmals mit einem Agenten des CIA, um alle Einzelheiten zu besprechen und wirkte im Sinne dieses Auftrages auf die Nichte ein. Sie war dazu bereit, weil sie durch die von Westberlin und Westdeutschland ausgehende intensive Hetze gegen die gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR eingestellt war. Hieraus wird ersichtlich, daß die imperialistischen Geheimdienste auch Westberliner Bürger in ihre gegen die DDR gerichtete Tätigkeit einbeziehen, damit sie unter dem Deckmantel familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen den Menschenhandel unterstützen.

Die Angeklagte hat sich deshalb eines Verbrechens nach § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG schuldig gemacht.

Der Angeklagte W. war seit 1952 Agent des Ostbüros der SPD. Er hat bis zu seiner Festnahme etwa 30 000 Hetzschriften aus Westberlin in den demokratischen Sektor von Groß-Berlin sowie in die DDR eingeführt. Durch diese planmäßige, im Auftrage des Ostbüros der SPD organisierte Einfuhr und Verbreitung der Hetzschriften betrieb der Angeklagte eine systematische Hetz- und Wühlätigkeit gegen die DDR mit dem Ziel, die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gegen den Arbeiter- und Bauern-Staat aufzuwiegeln und in ihnen eine feindliche, gegen die DDR gerichtete Ein-

stellung hervorzurufen. Der Angeklagte bezog auch seine in Westberlin arbeitende Ehefrau in seine Tätigkeit ein.

Auf Grund seiner feindlichen Einstellung gegen den sozialistischen Staat, die bei dem Angeklagten durch die ständige Beeinflussung durch die Agenten des Ostbüros der SPD und der „Freien Jungen Welt“ verstärkt wurde, setzte er sich neben der umfangreichen Verbreitung von Hetzschriften sowie mündlichen Verbreitung von Hetznachrichten und Übermittlung von sogenannten Stimmungsberichten auch unmittelbar für die Organisierung des Menschenhandels gegen die DDR ein.

Obwohl dem Angeklagten bekannt war, daß die „Freie Junge Welt“ sich mit der Wühlätigkeit gegen die DDR befaßte, vermittelte er dieser Menschenhändlerzentrale Personen, darunter ihm bekannte Jugendliche, damit diese für die Abwerbung reif gemacht werden sollten. Diese Tätigkeit der Angeklagten hatte zur Folge, daß mehrere Personen die DDR illegal verließen.

Die vom Angeklagten W. begangenen Verbrechen wurzeln in einem tiefen Haß gegen die DDR. Er hat sich von seiner aktiven faschistischen Vergangenheit nicht losgesagt, sondern aktiv den Kampf gegen die DDR geführt.

Der Angeklagte hat sich daher als angeworbener Agent des Ostbüros der SPD nach § 14 StEG und § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG strafbar gemacht. Die von ihm im Auftrage der SPD betriebene mündliche und schriftliche staatsgefährdende Propaganda und Hetze stellt ein Verbrechen nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 2 und 3 StEG dar. Zwischen den verletzten Gesetzen besteht Tateinheit. Sämtliche Angeklagten handelten bei der Begehung ihrer Verbrechen vorsätzlich.

Die hohe Gesellschaftsgefährlichkeit der von den Angeklagten begangenen Verbrechen, insbesondere des von ihnen betriebenen Menschenhandels, erfordert Strafen, die dem Schutz und der Sicherheit der Arbeiter- und Bauern-Macht gerecht werden. Unter Beachtung aller für die Strafzumessung wichtigen Umstände, wie Umfang, Bedeutung und Folgen der von den Angeklagten begangenen Verbrechen, der von ihnen unterschiedlich angewendeten verbrecherischen Intensität und ihrer persönlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, hat der Senat die Angeklagten wie folgt verurteilt: Den Angeklagten H. zu sieben Jahren Zuchthaus, die Angeklagte P. zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus und den Angeklagten W. zu 12 Jahren Zuchthaus.

Quelle: „Neue Justiz“ 1961, S. 593.

DOKUMENT 205

„Kopfjäger ohne Chancen“

Menschenhändler vor Gericht

Großzügigkeit mißbraucht

Berlin. Verbrecherisch und unverschämt haben sie die Großzügigkeit unserer Regierung mißbraucht. Weil sie als Westberliner ungehindert im demokratischen Berlin ein- und ausgehen konnten, versuchten sie den gemeinen Menschenhandel fortzusetzen. Sie bedienten sich gefälschter Personalausweise und erschlichener Bescheinigungen „verlorengangener Ausweise“, die ihnen bereitwillig von Dienststellen der Westberliner Stumm-Polizei zur Verfügung gestellt wurden. Sie versuchten, auch nach Inkrafttreten der Schutzmaßnahmen der Regierung der DDR Provokateure in das demokratische Berlin einzuschleusen und Bürger der